

Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen



Der Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen beschreibt als kantonale Empfehlung die Aufteilung der unterschiedlichen Arbeitsfelder einer Musikschullehrperson sowie die zeitliche Verteilung der Arbeiten über ein Schuljahr und gibt Hinweise auf konkrete Umsetzungsfragen. Er hilft, die Erwartungen an die Musikschullehrpersonen zu konkretisieren und dient gleichzeitig den Musikschulleitungen als Führungsinstrument.

Musikschullehrpersonen sind kommunal angestellt. Kantonal werden die Einreihung der Musikschullehrpersonen in die entsprechenden Besoldungsklassen und die Unterrichtsverpflichtung vorgegeben. Für die Einstufung innerhalb der Lohnklasse sind jedoch die Gemeinden zuständig.

1 Jährliche Arbeitszeit der Musikschullehrpersonen

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Musikschullehrpersonen entspricht jener der Lehrpersonen der Volksschule sowie der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Werden von der Bruttojahresarbeitszeit die Ferien sowie die Feiertage abgezogen, so ergibt sich für ein Vollpensum eine Nettoarbeitszeit von 1'942 Stunden¹.

Jährliche Arbeitszeit für Musikschullehrpersonen

Bruttoarbeitszeit (rund 261 Arbeitstage à 8.65 Std.)	2'257 Std.
Ferien (5 Wochen à 43.25 Std.)	-216 Std.
Feiertage (durchschnittlich 11.4 Feiertage à 8.65 Std.)	-99 Std.
Nettoarbeitszeit	1'942 Std.

Der Beruf der Musikschullehrperson zeichnet sich durch viele Besonderheiten aus, die ihn schwer mit anderen Berufen vergleichbar machen. Im Gegensatz zu den Mitarbeitenden in der öffentlichen Verwaltung ist die Arbeitszeit von Musiklehrpersonen nicht gleichmässig über das Jahr verteilt. Obwohl eine „typische Arbeitswoche“ für Musiklehrpersonen nicht existiert, ist es für die Planung der Arbeit hilfreich, die Jahresarbeitszeit idealtypisch auf Schul- und Ferienwochen zu verteilen.

¹ Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1'942 Stunden entspricht dem langjährigen Mittel der jährlichen Sollarbeitszeit nach Abzug der Ferien und der arbeitsfreien Tage, wie sie von der Dienststelle Personal für das Verwaltungspersonal errechnet wird.

Aufteilung der Nettoarbeitszeit für Musikschullehrpersonen

Während der Schulwochen	36.7 Schulwochen à 47 Stunden für Arbeiten, die während der Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere unterrichten, begleiten und beraten der Lernenden, sichern der eigenen Unterrichtskompetenz sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben	1'726 Std.
Während der Schulferien	5 Wochen à 43.25 Stunden in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulwochen erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung der Schule 3.2 Wochen Kompensation für die während der Schulwochen und Wochenenden geleisteten Mehrstunden	216 Std.
Total		1'942 Std.

Diese Berechnung zeigt, dass die Arbeitszeit der Musikschullehrpersonen während der Schulwochen mit 47 Stunden über derjenigen der Angestellten der öffentlichen Verwaltung liegt. Im Vergleich zu Angestellten der öffentlichen Verwaltung leisten einige Musikschullehrpersonen auch einen Teil ihrer Arbeitszeit an Abenden und teilweise an Wochenenden. Neben der erhöhten Arbeitszeit während der Schulwochen sind 5 weitere reguläre Arbeitswochen à 43.25 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit zu leisten. Zusätzlich zu den 5 Wochen Ferien können die in den Schulwochen erarbeiteten Mehrstunden während der Schulferien kompensiert werden (3.2 Wochen).

Eine weitere Besonderheit bei Musikschullehrpersonen ist, dass sie meisten teilszeitlich angestellt sind und viele an verschiedenen Musikschulen arbeiten.

2 Arbeitsfelder der Musikschullehrpersonen

Die Arbeit einer Musikschullehrperson kann in vier Arbeitsfelder aufgeteilt werden: Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson. Die Arbeitszeit wird prozentual auf diese vier Arbeitsfelder verteilt. Bei den Prozent- und Stundenangaben handelt es sich um Richtwerte, die Transparenz und Erwartungsklarheit schaffen sollen. Sie sollen jedoch nicht als enge Vorgaben ausgelegt werden, die zu detaillierter Stundenrechnung führen. Die konkreten Prozentanteile einer Lehrperson sind abhängig von der Art des Unterrichts (Musik und Bewegung, Instrumental- und Gesangsunterricht, Ensembleunterricht) aber auch von äusseren Rahmenbedingungen (Zusammensetzung der Klasse, Berufserfahrung etc.). Je nach Bedarf kann die Musikschulleitung mit der Musikschullehrperson Abweichungen von den vorgeschlagenen Richtwerten vereinbaren. Ziel ist es, eine transparente Vereinbarung über die Arbeitszeit sowie die prozentuale Verteilung auf die einzelnen Arbeitsfelder zu erstellen

Unter dem Begriff Musikschullehrpersonen werden zwei verschiedene Funktionen zusammengefasst:

- Lehrpersonen für Musik und Bewegung
- Lehrpersonen für Instrumental- und Gesangsunterricht.

Die zeitliche Aufteilung auf die vier Arbeitsfelder ist bei diesen beiden Funktionen unterschiedlich. Deshalb werden zwei unterschiedliche zeitliche Aufteilungen auf die Arbeitsfelder empfohlen.

2.1 Arbeitsfelder der Lehrpersonen für Musik und Bewegung

Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen für Musik und Bewegung teilt sich wie folgt auf die vier Arbeitsfelder auf:

Arbeitsfeld Unterricht

- > **unterrichten und ausbilden**
erteilen von Musik- und Bewegungsunterricht
 - > **planen, vorbereiten, organisieren, auswerten und weiterentwickeln des Unterrichts**
vor- und nachbereiten der Unterrichtslektionen; erarbeiten der Unterrichtsliteratur; sichten, auswählen und beschaffen des Unterrichtsmaterials
 - > **erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben**
erstellen des Stundenplanes; planen, vorbereiten und durchführen von Konzerten, Klassenprojekten, Aufführungen; schriftliche und mündliche Kommunikation mit der Musik- und Volksschulleitung
- ca. 82.5%** (≈1'600 Std.)

Arbeitsfeld Lernende

- > **beraten und begleiten der Lernenden und Erziehungsberechtigten**
beraten der Lernenden; beurteilen und einstufen der Lernenden; beraten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten bei der Instrumentenwahl
 - > **zusammenarbeiten mit der Musikschulleitung, den Fachschaften und den Klassenlehrpersonen**
Absprachen; erledigen von organisatorischen und administrativen mündlichen und schriftlichen Aufgaben bezüglich einzelner Lernender
- ca. 5%** (≈97 Std.)

Arbeitsfeld Schule

- > **gestalten und organisieren der eigenen Schule**
teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen; zusammenarbeiten mit anderen Lehrpersonen der Musikschule und der Volksschule; vorbereiten und durchführen von schulischen Anlässen ausserhalb des Unterrichts (Instrumentenparcours, Projekte mit der Volksschule); erledigen von administrativen Aufgaben wie Protokolle von Fachschaftssitzungen u. a.
 - > **entwickeln und evaluieren der eigenen Schule**
teilnehmen an schulinternen Weiterbildungen (SCHILW); vorbereiten und durchführen von Schulprojekten; mitwirken bei Evaluationen
- ca. 5%** (≈97 Std.)

Arbeitsfeld Lehrperson

- > **sichern der eigenen musikalischen Unterrichtskompetenzen („üben“)**
üben am Instrument; Stimm- und Rhythmusarbeit, Bewegungstraining u.a.
 - > **sich individuell weiterbilden**
individuelle Weiterbildungen im musikalischen, methodisch-didaktischen und pädagogisch-psychologischen Bereich besuchen
 - > **evaluieren der eigenen Tätigkeiten**
die eigene Tätigkeit reflektieren; Feedbacks von Lernenden, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen einholen; Hospitationen durchführen; Beurteilungs- und Fördergespräche vorbereiten u. a.
- ca. 7.5%** (≈146 Std.)

100% (≈1'942 Std. pro Jahr)

2.2 Arbeitsfelder der Lehrpersonen für Instrumental- und Gesangsunterricht

Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen für Instrumental- und Gesangsunterricht teilt sich wie folgt auf die vier Arbeitsfelder auf:

Arbeitsfeld Unterricht

- > **unterrichten und ausbilden**
erteilen von Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht
 - > **planen, vorbereiten, organisieren, auswerten und weiterentwickeln des Unterrichts**
vor- und nachbereiten der Unterrichtslektionen; erarbeiten der Unterrichtsliteratur; sichten, auswählen und beschaffen des Unterrichtsmaterials
 - > **erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben**
erstellen des Stundenplanes; planen, vorbereiten und durchführen von Konzerten, Vortragsübungen und Wettbewerben im Rahmen der Ausbildung der Lernenden; schriftliche und mündliche Kommunikation mit der Musikschulleitung
- ca. 80%** (≈1'554 Std.)

Arbeitsfeld Lernende

- > **beraten und begleiten der Lernenden und Erziehungsberechtigten**
beraten der Lernenden; beurteilen und einstufen der Lernenden, beraten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten beim Beschaffen von Instrumenten; begleiten der Lernenden bei Konzerten und Wettbewerben
 - > **zusammenarbeiten mit der Musikschulleitung, den Fachschaften und den Ensembleleitungspersonen**
Absprachen, erledigen von organisatorischen und administrativen mündlichen und schriftlichen Aufgaben bezüglich einzelner Lernender
- ca. 5%** (≈97 Std.)

Arbeitsfeld Schule

- > **gestalten und organisieren der eigenen Schule**
teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen; zusammenarbeiten mit anderen Lehrpersonen; vorbereiten und durchführen von schulischen Anlässen ausserhalb des Unterrichts (Instrumentenparcours, Projekte mit der Volksschule); erledigen von administrativen Aufgaben wie Protokolle von Fachschaftssitzungen u. a.
 - > **entwickeln und evaluieren der eigenen Schule**
teilnehmen an schulinternen Weiterbildungen (SCHILW); vorbereiten und durchführen von Schulprojekten; mitwirken bei Evaluationen
- ca. 5%** (≈97 Std.)

Arbeitsfeld Lehrperson

- > **sichern der eigenen musikalischen Unterrichtskompetenzen am Instrument („üben“)**
 - > **sich individuell weiterbilden**
individuelle Weiterbildungen im musikalischen, methodisch-didaktischen und pädagogisch-psychologischen Bereich besuchen
 - > **evaluieren der eigenen Tätigkeiten**
die eigene Tätigkeit reflektieren; Feedbacks von Lernenden, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen einholen; Hospitationen durchführen; Beurteilungs- und Fördergespräche vorbereiten u. a.
- ca. 10%** (≈194 Std.)

100% (≈1'942 Std. pro Jahr)

3 Umsetzung des Berufsauftrags

Im folgenden Kapitel sind Hinweise zu verschiedenen Aspekten der Umsetzung formuliert.

3.1 Transparenter Umgang mit der Arbeitszeit: "Pensenvereinbarung" als Hilfsmittel

Die Anstellung der Musikschullehrpersonen erfolgt in Lektionen. Hinter der Anstellung in Lektionen verbirgt sich eine konkret zu leistende Stundenzahl. Um diese Verbindung sichtbar zu machen, stellt die Dienststelle Volksschulbildung das Formular "Pensenvereinbarung" zur Verfügung. Darin kann die Schulleitung das Pensum der Musikschullehrperson für das nächste Schuljahr in Lektionen eintragen. Daraus werden dann automatisch die Anstellung in Prozent ausgewiesen, die zu leistenden Stunden berechnet und die Aufteilung auf die Arbeitsfelder aufgezeigt. Es wird den Musikschulleitungen empfohlen, den Musikschullehrpersonen zusammen mit der Mitteilung der Anstellung für das folgende Schuljahr die Pensenvereinbarung als Beilage abzugeben.

Die Pensenvereinbarung ist keine rechtlich verbindliche Pensengarantie. Sie hat keinen Vertragscharakter, sondern stellt lediglich ein Führungsinstrument dar. Sie dient der Transparenz der zu leistenden Arbeitszeit in den vier Arbeitsfeldern.

3.2 Teilzeitanstellung von Musikschullehrpersonen an verschiedenen Musikschulen

An den Musikschulen ist die Mehrheit der Lehrpersonen in Teilzeitpensen tätig. Hinzu kommt, dass viele Musiklehrpersonen an mehreren Musikschulen und Lehrpersonen für Musik und Bewegung noch zusätzlich an verschiedenen Volksschulen unterrichten. Dieser speziellen Situation ist bei der Umsetzung des Berufsauftrags Rechnung zu tragen. Es liegt in der Kompetenz der Musikschulleitung, im konkreten Fall für einen Ausgleich der Interessen zu sorgen und individuelle Abmachungen zu treffen. Insbesondere in den Arbeitsfeldern „Schule“ und „Lehrperson“ braucht es häufig spezielle Regelungen. Dabei ist es sinnvoll, dass die Musikschulleitungen einer Region gemeinsam Lösungen für ihre Musiklehrpersonen suchen. Die individuellen Lösungen können in der Pensenvereinbarung zwischen der Musikschulleitung und der Musikschullehrperson transparent gemacht werden.

Wenn eine Musikschullehrperson über verschiedenen Anstellungen verfügt, kann es sinnvoll sein, ein Arbeitsjahresjournal zu führen. Darin können die verschiedenen Aktivitäten bei allen Arbeitgebern aufgelistet und so transparent kommuniziert werden.

Die Entscheidung über die Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsfelder ist Aufgabe der Schulleitung. Sie ist im Kontext der Personalführung und -entwicklung umzusetzen.

3.3 Mitarbeit in der Musikschule und in der Volksschule

Insbesondere Lehrpersonen für Musik und Bewegung sind häufig sowohl in der Musikschule als auch in den entsprechenden Primarschulen verankert. Es ist deshalb je nach Thema sinnvoll, dass diese sowohl in der Musikschule als auch in der Volksschule an gewissen Schulentwicklungsprozessen teilnehmen. Aus diesem Grund sind insbesondere für das Arbeitsfeld „Schule“ Lösungen zu suchen, welche dieser speziellen Situation gerecht werden.

Je nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Musikschule und der Volksschule gilt dies auch für Lehrpersonen für Instrumental- und Gesangsunterricht.

3.4 Sichern der eigenen musikalischen Unterrichtskompetenz

Das Aufrechterhalten der Unterrichtskompetenz bedingt ein regelmässiges Üben, welches über die Erarbeitung von Unterrichtsliteratur hinausgeht. Dafür sind im Arbeitsfeld Lehrperson entsprechende Zeitressourcen vorgesehen.

Die Vorbereitung für Konzerttätigkeiten der Lehrperson gehört nicht zum Berufsauftrag.

3.5 Gemeinsame Arbeitszeit ausserhalb der Unterrichtszeit

Neben der eigentlichen Unterrichtszeit, in der die Lehrpersonen im Unterricht tätig sind, braucht es für Arbeiten im Arbeitsfeld "Schule" Zeitgefässe, in denen gemeinsam gearbeitet werden kann. Die Musikschulleitungen können ausserhalb der Unterrichtszeit gemeinsame Arbeitszeiten definieren. Diese sind für die Lehrpersonen verpflichtend. So kann es zum Beispiel Sinn machen, gemeinsame Zeitfenster für schulinterne Weiterbildungen (SCHILW), Planungsarbeiten oder Eröffnungskonferenzen in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. der letzten Woche der Sommerferien) anzusetzen. Die Musikschulleitung gibt diese verpflichtende gemeinsame Arbeitszeit frühzeitig bekannt.

3.6 Musiklager

Einige Musikschulen organisieren neben dem regulären Musikunterricht auch Musiklager. Diese werden meistens von jenen Lehrpersonen durchgeführt, welche in der regulären Schulzeit die Ensembles leiten. Die Organisation und Durchführung eines Musiklagers gehört nicht zum allgemeinen Berufsauftrag einer Lehrperson für Instrumental- und Gesangsunterricht und muss deshalb zusätzlich entschädigt werden. Der Aufwand für die Organisation und Durchführung kann mit zusätzlichen Lektionen oder pauschal abgegolten werden. Die entsprechenden Regelungen können in der Pensenvereinbarung aufgeführt werden.

3.7 Weiterbildungsverpflichtung

Die Weiterbildungsverpflichtung gilt auch für die Lehrpersonen der Musikschulen. Im Arbeitsfeld Lehrperson sind dafür ca. 2 % der Arbeitszeit vorgesehen. Die Musikschulleitung entscheidet, welche Weiterbildungen sie an die Weiterbildungspflicht anrechnet.

3.8 Vollzug des Berufsauftrags

Der hier vorliegende Berufsauftrag ist eine Empfehlung der Dienststelle Volksschulbildung an die Musikschulen. Die zuständige Behörde kann den Berufsauftrag für die kommunale Musikschule als verbindlich erklären. Damit erhält sie ein Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung.

Für den Vollzug des Berufsauftrags ist jede Lehrperson selber verantwortlich. Die Musikschulleitung ist im Rahmen ihrer personellen Führungskompetenz für die Beurteilung der Lehrpersonen und damit auch für die Aufsicht über den Vollzug des Berufsauftrags zuständig.

Luzern, April 2017

112839

Anhang 1: Beispiel einer Pensenvereinbarung für Lehrpersonen Musik und Bewegung

Logo der Musikschule

Pensenvereinbarung für Lehrpersonen Musik und Bewegung

Name, Vorname **Muster Hans**
Schuljahr **2017/2018**
Nettoarbeitszeit in Stunden **1'942**

Pensum in Lektionen und Prozent

Musik und Bewegung

12 Lektionen

Prozent 40%

Pensum in Stunden

41.4%	Pensum entspricht		Stunden	777
	davon im Arbeitsfeld 1: Unterricht	82.5%	Stunden	641
	davon im Arbeitsfeld 2: Lernende	5.0%	Stunden	39
	davon im Arbeitsfeld 3: Schule	5.0%	Stunden	39
	davon im Arbeitsfeld 4: Lehrperson	7.5%	Stunden	58

Weitere Vereinbarungen

Datum und Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift Musikschulleitung

Unterschrift Lehrperson

Anhang 2: Beispiel einer Pensenvereinbarung für Lehrpersonen Instrumental- und Gesangsunterricht

Logo der Musikschule

Pensenvereinbarung für Lehrpersonen Instrumental- und Gesangsunterricht

Name, Vorname Muster Hans
Schuljahr 2017/2018
Nettoarbeitszeit in Stunden 1'942

Pensum in Lektionen und Prozent

Einzelunterricht	Prozent	23.4%
0 Lektionen à 30 Minuten		
10 Lektionen à 40 Minuten		
0 Lektionen à 50 Minuten		
Gruppenunterricht	Prozent	18.7%
2 Lektionen à 40 Minuten		
4 Lektionen à 45 Minuten		
0 Lektionen à 50 Minuten		
1 Lektionen à 60 Minuten		
Ensembleunterricht	Prozent	7%
2 Lektionen à 60 Minuten		

Pensum in Stunden

49.1%	Pensum entspricht		Stunden	954
	davon im Arbeitsfeld 1: Unterricht	80.0%	Stunden	763
	davon im Arbeitsfeld 2: Lernende	5.0%	Stunden	48
	davon im Arbeitsfeld 3: Schule	5.0%	Stunden	48
	davon im Arbeitsfeld 4: Lehrperson	10.0%	Stunden	95

Weitere Vereinbarungen

Das Musiklager mit dem Bläserensemble "Rhythm is it" wird mit einer halben Lektion Ensembleunterricht abgegolten.

Datum und Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift Musikschulleitung

Unterschrift Lehrperson
